Satzung der Ostfriesland-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Stifterin

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Ostfriesland-Stiftung Stiftung der Ostfriesischen Landschaft und der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Aurich. Ihre Stifter sind die Ostfriesische Landschaft in Aurich und die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse in Aurich.

€ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Unterricht und Bildung in Ostfriesland mit dem Ziel, diese Bereiche als Faktoren der Regionalentwicklung zu stärken, soweit dies nicht durch das Land Niedersachsen geschieht.
- (2) Diese Förderung ist unabhängig von den Aufgaben der Ostfriesischen Landschaft (Art. III 1. der Verfassung der Ostfriesischen Landschaft) und den Aufgaben der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse (§ 16 der Satzung der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben der Stiftung

- (1) Es soll grundsätzlich Aufgabe der Stiftung sein, Maßnahmen und Projekte in den im § 2 (1) angegebenen Bereichen mit dem dort genannten Zweck zu ergreifen und durchzuführen und mit entsprechenden Mitteln zu fördern.
- (2) Die Stiftung soll hierbei grundsätzlich außerhalb öffentlicher Programme tätig werden; sie kann solche ergänzen.
- (3) Bei den Maßnahmen und Projekten soll es sich insbesondere um folgende handeln:
 - a) Projekte, die mittelfristig angelegt und regional wirksam sind und nach Form/Inhalt einen experimentellen, innovativen oder spartenübergreifenden Charakter haben;
 - b) Projekte, die regional, überregional oder grenzüberschreitend ausgerichtet sind und eine entsprechende Kooperation und Koordination erfordern;
 - c) Maßnahmen, die der Qualifizierung der in den zu fördernden Bereichen wirkenden Personen dienen, u.a. durch Vergabe von Stipendien;
 - d) Maßnahmen, die der Vermittlung und Erfahrung von Wissen und Können durch Austausch der Kenntnisse und Fertigkeiten zwischen den Vertretern der Wissenschaft, Kultur und Bildung einerseits und den Vertretern der Politik, Wirtschaft und Verwaltung andererseits dienen und unmittelbar die Allgemeinheit fördern;
 - e) Maßnahmen und Projekte, die der Bewahrung und Sicherung sowie Aufarbeitung wertvoller Kulturgüter dienen;
 - f) Maßnahmen zur Ermöglichung der Publikation und Präsentation der Ergebnisse solcher Fördermaßnahmen und -projekte;
 - g) Stiftung eines Kulturpreises;
 - h) die Einrichtung eines Kulturbüros u.a. zur Verwirklichung der vorgenannten Maßnahmen und Projekte
- (4) Der Vorstand der Stiftung hat nach Anhörung des Kuratoriums die Stifterin zu unterrichten, wenn die vorgenannten Aufgaben und die Art ihrer Verwirklichung ergänzt oder geändert werden sollten. Änderungen und Ergänzungen können nur durch Änderung der Satzung erfolgen.

- (5) Die vorgenannten Aufgaben der Stiftung werden verwirklicht
 - a) durch eigene Aktivitäten der Stiftung einschließlich Finanzierung,
 - b) durch Kooperation mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen einschließlich der zu fördernden Maßnahmen;
 - c) durch Zuwendungen und Begleitung der zu fördernden Maßnahmen.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung bestand im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 8 (acht) Millionen DM in bar; seitens der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse erfolgte eine Zustiftung in Höhe von 400.000 Euro in bar. Das Stiftungsvermögen beträgt mithin insgesamt 4.490.335,05 Euro. Es ist gesondert zu verwalten.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Es ist auf Beschluß des Stiftungsvorstandes nach Anhörung des Kuratoriums in geeigneter Weise anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) und der Stiftungsaufgaben (§4) zu verwenden. Das gleiche gilt für Spenden und Zuwendungen, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und den Spenden vorab zu decken.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, zum Ausgleich von Wert- und Vermögensverlusten höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens.
- (6) Ist der Verwendungszweck mangels ausreichender Mittel nicht zu erreichen, so können solche Zuwendungen zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den jeweiligen 8 (acht) Mitgliedern des Kollegiums der Ostfriesischen Landschaft (Landschaftspräsident und 7 Landschaftsräte) sowie aus einem weiteren Mitglied, das von der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse benannt wird.
- (2) Vorstandsvorsitzender ist der Präsident der Ostfriesischen Landschaft, stellvertretender Vorsitzender der als sein Vertreter gewählte Landschaftsrat. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, die jedoch im Einzelfall gekürzt werden kann. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den jeweiligen 13 (dreizehn) Mitgliedern eines von der Stifterin bestimmten Ausschusses der Landschaftsversammlung der Ostfriesischen Landschaft gemäß Artikel XXIV Absatz 1 der Verfassung der Ostfriesischen Landschaft.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Ratgeber in das Kuratorium zu berufen. Diese berufenen Ratgeber brauchen nicht der Landschaftsversammlung der Ostfriesischen Landschaft anzugehören und haben kein Stimmrecht.
- (3) Das Kuratorium wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der

Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen, die im Einzelfall verkürzt werden kann. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder verlangt wird. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

€9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und der Stiftungssatzung. Er bedient sich hierzu einer Geschäftsführung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Aufstellung von Richtlinien über die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Beschlußfassung über die Vergabe der Fördermittel;
 - d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung;
 - e) den Erlaß einer Geschäftsordnung;
 - f) die Wahl und Abberufung der/des Geschäftsführer(s) / die/der Geschäftsführerin(nen),
 - g) die Anstellung von Arbeitskräften,
 - h) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kuratorium.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium ist zuständig für die

- a) Beratung des Vorstandes bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und in grundsätzlichen Fragen;
- b) Entgegennahme der Berichterstattung und der Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung mit Vorlage des Schlußberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich,
- c) Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber der Stifterin.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vorstandes;
 - b) die Vorbereitung der Aufstellung von Richtlinien über die Vergabe und Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes über die Vergabe der Fördermittel,
 - d) die Vorbereitung der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
 - e) die Buchführung über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Aufwendungen und Erträge der Stiftung.

§ 12

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Rechnung einschließlich der Verwendungsnachweise ist jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich zu prüfen.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung können nur von der Versammlung der Ostfriesischen Landschaft beschlossen werden. Hierzu ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde und bei Satzungsänderungen die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Gemeinnützigkeit der Stiftung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Ostfriesische Landschaft oder an eine vom Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums zu bezeichnende Körperschaft des öffentlichen Rechts, die jeweils das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Ostfriesland zu verwenden haben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung des Genehmigungsbescheides durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

beschlossen am: 28. März / 20. Juni 1992

genehmigt durch die Bezirksregierung Weser-Ems 202.5-10243, Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 7 vom 19.2.1993

geändert am: 15. Juni 2002

genehmigt durch die Bezirksregierung Weser-Ems 202.15-10243/1-1993 am 18.06.2002

geändert am: 29. November 2008

genehmigt durch das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Regierungsvertretung Oldenburg, RV OL 2.03-11741-02(009), am 16.12.2008